

Stromkosten für private Haushalte senken

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Stromrechnungen in der Union durch Senkung der Systemkosten und Förderung der Elektrifizierung und Digitalisierung

20. August 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Forderungen im Einzelnen	5
1. Netzentgelte (Artikel 18)	5
1.1 Netzentgeltsystematik (Artikel 18 Nr. 2).....	5
1.2 Sondernetzentgelte (Artikel 18 Nr. 3)	5
1.3 Netzentgeltzuschüsse (Artikel 18 Nr. 4)	6
1.4 Transparenzpflichten (Artikel 18 Nr. 5).....	6
1.5 Effizienzvergleich Übertragungsnetz (Artikel 18 Nr. 7)	7
2. Digitalisierung der Netze (Artikel 18a).....	7
3. Smart-Meter-Quoten (Artikel 18b)	9
4. Besteuerung von Strom (Artikel 18c)	10
5. Netzanschlussverfahren (Artikel 18d).....	11
Impressum	12

I. Verbraucherrelevanz

Die privaten Haushalte in Deutschland zahlen im europäischen Vergleich nach wie vor einen der höchsten Strompreise. Dieser liegt für Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden (kWh) aktuell durchschnittlich bei rund 37 ct/kWh. Damit liegt er weiterhin über dem Durchschnittspreis von rund 33 ct/kWh im Jahr 2021, also vor Beginn der Energiepreiskrise infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.¹

Die Netzentgelte machen mit einem Viertel einen erheblichen Anteil des Strompreises aus. Tatsächlich liegt der Anteil der Netzkosten jedoch noch höher, da mittlerweile ein Teil der Netzkosten über verschiedene Umlagen auf den Strompreis gewälzt wird.² Insgesamt entfällt rund ein Drittel auf Steuern, Abgaben und Umlagen. Als Steuern werden die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent ct/kWh und die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent erhoben.

Da die Börsenstrompreise im Tagesverlauf mittlerweile stark schwanken, können Haushalte durch die Nutzung eines dynamischen Stromtarifs von niedrigen Preisen in einzelnen Stunden profitieren. In Deutschland sind die Haushalte dafür auf die Nutzung eines intelligenten Messsystems (Smart-Meter) angewiesen. Dabei handelt es sich um einen digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) mit einer angebunden Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht. Deutschland hat sich für besonders leistungsstarke Smart-Meter entschieden, die nicht nur eine sichere Kommunikation, sondern auch zuverlässige Steuerungsmaßnahmen ermöglichen. Diese hohen Standards führen jedoch dazu, dass der deutschen Smart-Meter im europäischen Vergleich sehr teuer ist. Auch deshalb sind in Deutschland aktuell weniger als zehn Prozent aller Messstellen mit einem Smart Meter ausgestattet, während der Marktanteil von Smart Metern in vielen europäischen Nachbarstaaten schon bei über 80 Prozent liegt.³

¹ Vgl. BDEW, [BDEW-Strompreisanalyse April 2026](#), 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

² Insbesondere über die Offshore-Netzzulage und den Aufschlag für die besondere Netznutzung werden Netzkosten über Umlagen auf den Strompreis gewälzt.

³ Vgl. Table.Media, [Smart Meter: Deutschland bremst sich selbst aus](#), 2025, aufgerufen am 13.08.2026

II. Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2026 einen Vorschlag zur Novellierung der Strombinnenmarktverordnung vorgelegt.⁴ Ziel des Vorschlags ist es, die Kosten des Stromsystems zu senken und damit die Elektrifizierung und Digitalisierung des Energiesystems zu beschleunigen.

Die Kommission plant insbesondere eine Weiterentwicklung der Vorgaben für Stromnetzentgelte. Die Änderungen sollen die Kosteneffizienz des Netzbetriebs erhöhen, Flexibilitätspotenziale stärker erschließen und netzdienliches Verhalten der Netznutzenden anreizen. Zudem sollen die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit erhalten, Sondernetzentgelte für bestimmte Nutzergruppen einzuführen und Netzentgelte teilweise über staatliche Mittel zu finanzieren.

Darüber hinaus möchte die Kommission die Digitalisierung der Energiewende vorantreiben. Dabei legt sie einen Schwerpunkt auf den Smart-Meter-Rollout. Im Jahr 2030 sollen mindestens 50 Prozent und im Jahr 2033 mindestens 75 Prozent aller Messstellen in einem Mitgliedsstaat mit einem Smart-Meter ausgestattet sein.

Zur Förderung der Elektrifizierung sollen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Strom nicht stärker als Gas besteuert wird. Dies soll das Verhältnis zwischen Strom- und Gaspreisen verbessern.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt Maßnahmen, die zu sinkenden Stromkosten für Verbraucher:innen beitragen. Strom muss günstiger werden, damit sich die Energiewende für Verbraucher:innen rechnet. Ein Großteil der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Netzentgelte geht in die richtige Richtung. Kritisch bewertet der vzbv die vorgesehene Möglichkeit, energieintensive Unternehmen über Sondernetzentgelte zu entlasten. Eine solche Entlastung birgt die Gefahr, Kosten über Umlagesysteme auf private Haushalte und andere Verbrauchergruppen zu verlagern und diese so zusätzlich zu belasten.

Die Verpflichtung, bis zum Jahr 2033 drei Viertel aller Messstellen mit Smart-Metern auszustatten, berücksichtigt aus Sicht des vzbv das Kosten-Nutzen-Verhältnis der in Deutschland verbauten Messsysteme zu wenig. Aufgrund hoher Anforderung an Datenschutz, Datensicherheit und Steuerbarkeit sind deutsche Smart-Meter im europäischen Vergleich sehr teuer. Daher sollten die Geräte dort eingesetzt werden, wo sie den größten Nutzen für Verbraucher:innen und das Energiesystem stiften. Die vorgeschlagenen verpflichtenden Ausbauquoten für den Smart-Meter-Rollout lehnt der vzbv deshalb ab.

vzbv-Positionen

Der vzbv begrüßt unter anderem,

- die Einführung eines europaweiten Effizienzvergleichs für Übertragungsnetzbetreiber,
- dass Strom steuerlich nicht schlechter gestellt werden darf als Erdgas.

Der vzbv fordert,

- die Möglichkeit, Sondernetzentgelte einzuführen, zu streichen,
- die Daten zu Netzentgelten zentral von der Regulierungsbehörde veröffentlichen zu lassen,
- auf Smart-Meter-Einbauquoten zu verzichten,
- soziale und verbraucherbezogene Kriterien bei der Priorisierung von Netzanschlüssen mindestens gleichrangig mit ökonomischen und ökologischen Kriterien zu berücksichtigen.

⁴ Vgl. Europäische Kommission, Verordnung zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung, 2026, aufgerufen am 13.08.2026

III. Forderungen im Einzelnen

1. Netzentgelte (Artikel 18)

1.1 Netzentgeltsystematik (Artikel 18 Nr. 2)

Die Europäische Kommission plant detailliertere Vorgaben für die Ausgestaltung der Netzentgelte. Die Netzentgelte sollen beispielsweise lokale Investitionssignale und zeitvariable Elemente enthalten. Dadurch werden die Aspekte der Netzdienlichkeit und Flexibilität stärker durch die Ausgestaltung der Netzentgelte adressiert.⁵ Wenn sich Stromerzeuger und -verbraucher stärker an die Bedürfnisse des Stromnetzes anpassen und ihre Flexibilität gestärkt wird, kann dies die Systemkosten insgesamt senken.

vzbv-Position

Der vzbv begrüßt, dass die Aspekte der Netzdienlichkeit und Flexibilität stärker in der Ausgestaltung der Netzentgelte adressiert werden.

1.2 Sondernetzentgelte (Artikel 18 Nr. 3)

Die Europäische Kommission plant, Sondernetzentgelte für energieintensive Industrien, Rechenzentren und Energiegemeinschaften grundsätzlich zu erlauben. Voraussetzung ist, dass die nationale Regulierungsbehörde nachweist, dass die betroffene Nutzergruppe die Netzkosten in geringerem oder höherem Umfang verursacht. Zudem muss das Prinzip der Kostenreflexivität gewahrt bleiben.

Der vzbv betrachtet Sondernetzentgelte grundsätzlich kritisch. Die Entlastung einzelner Kundengruppen führt regelmäßig zu einer höheren Belastung der übrigen Netznutzer. Die entstehenden Mindereinnahmen werden häufig über Umlagemechanismen auf andere Netzkunden verteilt. In Deutschland werden die privaten Haushalte seit vielen Jahren überproportional an den Netzkosten beteiligt, da die energieintensive Industrie von Sondernetzentgelten profitiert.⁶

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag nicht vollständig überzeugend: Wenn Netzentgelte grundsätzlich kostenreflexiv ausgestaltet werden sollen, sollten Unterschiede in der Netzkostenverursachung bereits in der allgemeinen Netzentgeltsystematik berücksichtigt werden. Aus Sicht des vzbv besteht daher keine Notwendigkeit für eine separate Regelung zu Sondernetzentgelten.

vzbv-Position

Der vzbv fordert, die Möglichkeit Sondernetzentgelte einzuführen, zu streichen.

⁵ Vgl. vzbv, [Netzentgelte fair gestalten](#), 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

⁶ Vgl. vzbv, [Industrienetzentgelte: Umlagevolumen begrenzen](#), 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

Änderungsvorschlag

Article 18

Network charges

~~[...] 3. Special tariff regimes may apply to specific categories of system users, such as energy-intensive industries or data centres and energy communities, provided that the regulatory authorities can demonstrate that the consumption profile of the users in question has a proportionally lower or higher impact on the overall cost of the transmission or distribution network and that the principle of cost-reflectivity is respected. [...]~~

1.3 Netzentgeltzuschüsse (Artikel 18 Nr. 4)

Die Europäische Kommission plant, die staatliche Bezuschussung von Netzkosten unter bestimmten Bedingungen zu erlauben. Die Zuschüsse dürfen weder direkt noch indirekt einzelne Kundengruppen bevorzugen. Zudem müssen sie zeitlich befristet sein und dürfen ausschließlich zusätzliche Kosten abdecken, die aus Maßnahmen zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung von Produktionsprozessen und der Marktintegration entstehen.

Der vzbv begrüßt Maßnahmen, die zu sinkenden Stromkosten für Verbraucher:innen beitragen. Im deutschen Kontext sollte zunächst die Stromsteuer auch für private Haushalte auf das europäische Mindestmaß abgesenkt werden (siehe Kapitel 3). Darüber hinaus ist eine konsequente Regulierung der Stromnetzbetreiber notwendig, um die Kosteneffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.⁷ Auf dieser Grundlage kann eine staatliche Bezuschussung der Netzkosten sinnvoll sein.

Aus Sicht des vzbv ist dabei entscheidend, dass staatliche Zuschüsse nicht zu einer Bevorzugung bestimmter Verbrauchergruppen führen.⁸ Die in Artikel 18 Nummer 4 Buchstaben a und c vorgesehenen Bedingungen sind demnach ausdrücklich zu begrüßen und sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess beibehalten werden.

vzbv-Position

Der vzbv begrüßt, dass staatliche Zuschüsse zu den Netzentgelten nicht zu einer Bevorzugung bestimmter Verbrauchergruppen führen dürfen.

1.4 Transparenzpflichten (Artikel 18 Nr. 5)

Die Europäische Kommission plant, die Transparenz in Bezug auf die Ausgestaltung der Netzentgelte zu erhöhen. Hierzu sollen künftig unter anderem die Kosten der Übertragungs- und Verteilnetzinfrastuktur, der Netzverluste sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb veröffentlicht werden.

Der vzbv begrüßt diese Transparenzpflichten ausdrücklich. Die Veröffentlichung dieser Kennzahlen kann die Nachvollziehbarkeit der Netzentgelte verbessern und Vergleiche zwischen Netzbetreibern erleichtern. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Daten zentral auffindbar sind.

vzbv-Position

Der vzbv fordert, die Daten zu Netzentgelten zentral von der Regulierungsbehörde veröffentlichen zu lassen.

⁷ Vgl. vzbv, [Netzregulierung: Kosteneffizienz stärken](#), 2025, aufgerufen am 13.08.2026.

Vgl. vzbv, [Kosteneffizienz der Übertragungsnetzbetreiber stärken](#), 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

⁸ Vgl. vzbv, [Stromkosten: Ungleiche Entlastung für Verbraucher:innen](#), 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

Änderungsvorschlag

Article 18

Network charges

5. [...] From that date, regulatory authorities shall publish, ~~or require that the relevant transmission system operators or distribution system operator publishes~~, at least the following information:

[...]

Regulatory authorities shall furthermore publish at least the following information, ~~or shall require its publication by the relevant transmission or distribution system operator~~:

[...]

1.5 Effizienzvergleich Übertragungsnetz (Artikel 18 Nr. 7)

Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission soll die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) künftig einen europaweiten Effizienzvergleich der Übertragungsnetzbetreiber durchführen.⁹

Der vzbv begrüßt diesen Vorschlag. Da Stromnetze natürliche Monopole sind, unterliegt ihr Betrieb der staatlichen Regulierung. Ziel der Regulierung ist es, überhöhte Gewinne der Netzbetreiber zu verhindern und Verbraucher:innen vor unangemessen hohen Netzentgelten schützen. Ein zentrales Instrument hierfür sind Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern. Im bisherigen Regulierungsrahmen hat die Bundesnetzagentur bei den deutschen Übertragungsnetzbetreibern auf einen Effizienzvergleich mit Verweis auf die geringe Anzahl an Unternehmen verzichtet. Ein europaweiter Vergleich könnte diese Einschränkung überwinden und der Bundesnetzagentur künftig eine breitere Datengrundlage bereitstellen. Aus Sicht des vzbv kann dies dazu beitragen, Effizienzpotenziale besser zu heben, überhöhte Gewinne der Netzbetreiber vermeiden und somit alle Verbrauchergruppen entlasten.

vzbv-Position

Der vzbv begrüßt die Einführung eines europaweiten Effizienzvergleichs für Übertragungsnetzbetreiber.

2. Digitalisierung der Netze (Artikel 18a)

Die Europäische Kommission möchte die Digitalisierung der Stromnetze vorantreiben. Künftig sollen in der Netzregulierung daher digitale Maßnahmen, die eine effizientere Nutzung der Stromnetze, die Flexibilisierung und die Zuverlässigkeit der Stromnetze steigern angereizt werden.

ACER soll durch die Entwicklung von Kennzahlen zur Digitalisierung der Stromnetze und durch Fortschrittsberichte seinen Beitrag leisten.

Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sollen Netzdaten künftig stärker austauschen, um die Entwicklung, den Einsatz und die effektive Nutzung intelligenter Stromnetze zu ermöglichen und so einen effizienten, sicheren und flexiblen Betrieb des Stromsystems gewährleisten. Dabei schließt die Europäische Kommission die Nutzung von persönlichen Daten nicht vollständig aus. Diese soll

⁹ Vgl. vzbv, Kosteneffizienz der Übertragungsnetzbetreiber stärken, 2026, aufgerufen am 13.08.2026.

jedoch auf Fälle beschränkt bleiben, in denen anonymisierte Daten für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen.

Darüberhinausgehend ist ein gemeinsamer europäischer Rahmen für den Austausch von Netzdaten geplant. Dieses Instrument soll laut Kommissionsvorschlag die rechtmäßige, sichere und kontrollierte Wiederverwendung von Daten für Forschungs- und Innovationszwecke im öffentlichen Interesse ermöglichen, insbesondere für die Entwicklung, Erprobung, Integration und den Einsatz modernster Technologien, die einen effizienten und sicheren Netzbetrieb und dessen Optimierung unterstützen.

Der Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO) und die Europäische Vereinigung der Verteilnetzbetreiber (EU DSO) sollen der Europäischen Kommission eine koordinierte Vereinbarung vorlegen, die unter anderem technische und betriebliche Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Energie-, Cybersicherheits- und Datenschutzgesetzgebung enthalten. Die Europäische Kommission gibt anschließend innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Informationen eine Stellungnahme dazu ab. Dabei wird die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission soll von ENTSO, EU DSO und den Netzbetreibern größtmögliche Berücksichtigung bei der Etablierung der Austauschplattform finden.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich eine stärkere Digitalisierung der Stromnetze. Diese kann die Einbindung erneuerbarer Energien verbessern, die Netze besser auslasten und zur Senkung der Systemkosten beitragen. Nach Ansicht des vzbv müssen dafür insbesondere die Netzbetreiber ihre Prozesse konsequent digitalisieren, sodass sie den energiewirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden können. Verbraucher:innen berichten beispielsweise regelmäßig von Problemen beim Einbau, der Marktkommunikation und der Nutzung von Smart-Metern.¹⁰

Der Nutzung von Messdaten über die bereits bestehenden Prozesse hinaus steht der vzbv skeptisch gegenüber. Eine weitergehende Nutzung von Messdaten muss einen klaren Mehrwert für Verbraucher:innen schaffen, um gerechtfertigt zu sein. Zudem muss sie höchsten Anforderungen an Datenschutz und Cybersicherheit genügen. Das Risiko von Datenmissbrauch muss dabei wirksam begrenzt werden. Insbesondere lehnt der vzbv die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit ab, personenbezogene Daten zwischen den Netzbetreibern auszutauschen, wenn anonymisierte Daten für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen. Grundsätzlich sollten die Verbraucher:innen der Nutzung ihrer Daten zustimmen müssen, wenn deren Nutzung zwischen Netzbetreibern nicht zur Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebes notwendig ist.

Auch die geplante Datenaustauschplattform betrachtet der vzbv kritisch. Es bleibt unklar, welche Akteure außerhalb der Netzbetreiber Zugang zu den ausgetauschten Daten erhalten sollen. Aus Sicht des vzbv schafft dies Unsicherheiten hinsichtlich des Kreises der potenziellen Datennutzer und der Kontrolle über die weitere Verwendung der Daten. Die Nutzung von Messdaten von einer breiten Akteursbasis erhöht Datensicherheitsrisiken. Zudem bleibt unklar, welche Transparenz- und Kontrollrechte Verbraucher:innen hinsichtlich der Verwendung ihrer Daten erhalten. Aus Sicht des vzbv besteht hier erheblicher Nachbesserungsbedarf.

¹⁰ Vgl. vzbv, [Smart Meter eingebaut, aber monatelang unbrauchbar](#), aufgerufen am 13.08.2026.

vzbv-Position

Der vzbv fordert, Daten nur streng nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu erheben. Der vzbv fordert, klarer zu regeln, welche Transparenz-, Kontroll- und Widerspruchsrechte Verbraucher:innen im Zuge von Datenaustauschen zwischen Netzbetreibern und weiteren Akteuren erhalten.

3. Smart-Meter-Quoten (Artikel 18b)

Durch einen neuen Artikel 18b in der Strombinnenmarktverordnung möchte die Europäische Kommission den Smart-Meter-Rollout weiter vorantreiben. Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass bis Ende 2030 mindestens 50 Prozent und bis Ende 2033 mindestens 75 Prozent aller Messstellen mit einem intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Mitgliedsstaaten, deren Ausstattungsquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung unter 30 Prozent liegt, erhalten für die Erreichung dieser Ziele ein zusätzliches Jahr Zeit. Gleichzeitig stellt die Europäische Kommission klar, dass sich eine Kosten-Nutzen-Analyse künftig nur noch auf einen Rollout über die Zielmarke von 75 Prozent hinaus beziehen darf. Damit würde die bisherige Möglichkeit, einen Rollout unterhalb dieser Schwelle mit Verweis auf eine negative Kosten-Nutzen-Analyse zu begrenzen, entfallen.

Hervorzuheben ist, dass die Europäische Kommission hinsichtlich der Funktionalitäten intelligenter Messsysteme auf die Vorgaben des Artikels 20 der Strombinnenmarkttrichtlinie verweist. Dort werden die wesentlichen Anforderungen an intelligente Messsysteme festgelegt. Sie sollen Endkund:innen genaue Informationen über ihren Energieverbrauch und die jeweiligen Nutzungszeiten bereitstellen, Transparenz durch den Zugang zu Verbrauchsdaten schaffen sowie Strombezug und Stromeinspeisung erfassen. Zugleich müssen sie hohe Anforderungen an Datenschutz, Privatsphäre und Cybersicherheit erfüllen.

Mit den verbindlichen Ausbauzielen für intelligente Messsysteme verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Energiekosten der privaten Haushalte zu senken und die Flexibilität im Stromsystem zu erhöhen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission stärken Smart-Meter die Beobachtbarkeit der Netze, die Teilhabe der Verbraucher:innen und die Nutzung von Nachfrageflexibilität.

Bei der Bewertung des Kommissionsvorschlags ist jedoch die besondere Situation in Deutschland zu beachten: Deutschland hat sich aufbauend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse im Jahr 2013 für einen Rollout entschieden, der sich insbesondere auf diejenigen Verbrauchergruppen konzentriert, bei denen Smart-Meter einen besonders hohen Nutzen für Energiewende, Netzbetrieb und Flexibilität schaffen können.¹¹ Der Digitalisierungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem Jahr 2024 hat diese Rolloutstrategie im Wesentlichen bestätigt. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass ein Vollrollout volkswirtschaftlich nicht vorteilhaft ist, da der Nutzen optionaler Einbaufälle ohne nennenswerte kundenseitige Flexibilität in der Regel niedriger als die Grenzkosten eines effizienten Betriebs von Smart-Metern liegt.¹²

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausweitung der Einbaupflicht für die in Deutschland zugelassenen Smart-Meter über die Pflichteinbaufälle hinaus nicht zielführend. Denkbar wäre zur

¹¹ Vgl. BMWi, [Das Stromnetz wird intelligent](#), 2015, aufgerufen am 13.08.2026.

¹² Vgl. BMWi, [Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben](#), 2024, aufgerufen am 13.08.2026.

Erfüllung der Quoten die Einführung eines kostengünstigeren „Smart-Meter-Light“, der lediglich die europäischen Mindestanforderungen erfüllt. Aus Sicht des vzbv sollte dessen Einbau jedoch freiwillig bleiben. Verbindliche Einbauquoten würden faktisch zu einer Einbauverpflichtung führen und die erforderliche Kosten-Nutzen-Abwägung in den Hintergrund drängen.

Sollte die Europäische Union dennoch verbindliche Einbauquoten einführen, müssen Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, von diesen Quoten abzuweichen, wenn eine nationale Kosten-Nutzen-Analyse nachweist, dass ein weitergehender Rollout volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

vzbv-Position

Der vzbv fordert, auf Smart-Meter-Einbauquoten zu verzichten.

Änderungsvorschlag

Article 18b

Smart metering systems

- ~~1. Member States shall ensure the deployment in their territories of smart metering systems covering at least 50 % of all final customers by 31 December 2030 and 75 % of all final customers by 31 December 2033. Where a Member State's deployment level is below 30 % at the date of entry into force of this Regulation, the deadline for the 50 % target shall be 31 December 2031 and the deadline for the 75 % target shall be 31 December 2034. The functionalities of these smart metering systems shall meet the requirements set out in Article 20 of Directive (EU) 2019/944.~~
- ~~2. For the purposes of Directive (EU) 2019/944, any reference to a cost-benefit assessment in relation to the deployment of smart metering systems shall be understood as applying exclusively to deployment beyond the 75 % coverage level referred to in paragraph 1 of this Article.~~

4. Besteuerung von Strom (Artikel 18c)

Mit einem neuen Artikel 18c in der Strombinnenmarktverordnung möchte die Europäische Kommission die Steuerpolitik der Mitgliedsstaaten stärker auf das Ziel der Elektrifizierung ausrichten. Vorgesehen ist, dass Strom künftig nicht mit einem höheren Steuersatz belastet werden darf als Erdgas. Mitgliedsstaaten können bei der Europäischen Kommission eine Verschiebung der Umsetzung beantragen, wenn besondere nationale Umstände dies rechtfertigen.

Der vzbv begrüßt diesen Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission. Aus Verbrauchersicht ist ein besseres Preisverhältnis zwischen Strom und Erdgas ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Strom sollte steuerlich nicht schlechter gestellt werden als Erdgas. Bei niedrigen Strompreisen rechnet sich der Umstieg auf strombasierte Technologien bei Heizung und Mobilität für Verbraucher:innen schneller.

Die Bundesregierung sollte daher selbst aktiv werden und die Stromsteuer für private Haushalte auf das europäische Mindestmaß absenken, um so das Verhältnis der Besteuerung von Strom und Gas zu verbessern.¹³ Eine Erhöhung der Besteuerung von Erdgas wäre hingegen der falsche Weg. Ziel

¹³ Vgl. vzbv, [Private Haushalte bei der Stromsteuer entlasten](#), 2025, aufgerufen am 13.08.2026.

muss es vielmehr sein, Strom günstiger zu machen und damit Anreize für die Elektrifizierung zu schaffen, ohne Haushalte mit Gasheizungen zusätzlich zu belasten.

vzbv-Position

Der vzbv begrüßt, dass Strom steuerlich nicht schlechter gestellt werden darf als Erdgas.

5. Netzanschlussverfahren (Artikel 18d)

Die Europäische Kommission möchte das Problem knapper Netzanschlusskapazitäten adressieren und plant Vorgaben für Netzanschlussverfahren. Nationalen Regulierungsbehörden soll es demnach ermöglicht werden Maßnahmen zu genehmigen, durch die spekulative Netzanschlussanfragen verhindert, Nachweise des Projektfortschritts verlangt und eine Priorisierung von Netzanschlüssen ermöglicht wird. Bei der Priorisierung könnten nach Kommissionsvorschlag der öffentliche Sektor, soziale Dienste, Energiegemeinschaften, private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, Datenzentren, energieintensive Industrie oder der Transportsektor beachtet werden. Die Priorisierung müsste auf objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien beruhen. Die Kriterien können den Einfluss des jeweiligen Projekts auf die Lösung von Netzengpässen als auch ökonomische, ökologische und soziale Vorteile beachten.

Der vzbv setzt sich für die Digitalisierung und Standardisierung von Netzanschlussverfahren ein. Dadurch können Netzanschlussbegehren effektiver bearbeitet werden. Die Priorisierung von Netzanschlüssen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Kritisch ist jedoch, dass der Vorschlag offenlässt, wie wirtschaftliche, ökologische und soziale Kriterien gegeneinander abzuwägen sind. Aus Sicht des vzbv muss sichergestellt werden, dass private Haushalte, Energiegemeinschaften und öffentliche Einrichtungen nicht gegenüber Industrieprojekten oder Rechenzentren benachteiligt werden. Die Verordnung sollte daher klarstellen, dass soziale und verbraucherbezogene Kriterien bei der Priorisierung mindestens gleichrangig mit ökonomischen und ökologischen Kriterien zu berücksichtigen sind.

vzbv-Position

Der vzbv fordert, soziale und verbraucherbezogene Kriterien bei der Priorisierung von Netzanschlüssen mindestens gleichrangig mit ökonomischen und ökologischen Kriterien zu berücksichtigen.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).